

Exportvertrag: Dokumente – klare Regelungen erforderlich!

Die Abwicklung von Exportgeschäften erfordert es, dass der Exporteur dem Importeur Dokumente mit unterschiedlichen Funktionen zur Verfügung stellt, etwa für die Einfuhrabfertigung. Es ist zweckmäßig, Einzelheiten hierzu vertraglich zu vereinbaren. Reicht hierfür denn nicht schon eine Incotermklausel?

Das Biotechnologieunternehmen Gesund & Munter GmbH schließt mit einem importbevollmächtigten Distributeur in Indien einen Exportvertrag über Medizinprodukte, die zur Lieferung an dortige Militärkrankenhäuser als Endkunden bestimmt sind. Die Importbestimmungen und die Vorschriften der Militärverwaltung erfordern bestimmte dokumentäre Nachweise. Die Ware soll auf dem Luftweg befördert werden und nicht den Distributeur als Empfänger angeben. Da der Kaufpreis mittels eines bestätigten Akkreditivs gezahlt werden soll, müssen einzelfallspezifisch Dokumente erstellt werden.

Vertragliche Regelung verdient Vorzug

So fängt das Problem an: Aus den kaufvertraglichen Bestimmungen ergibt sich keine ausdrückliche Verpflichtung des Exporteurs als Verkäufer, dem Käufer die zur Abwicklung des Exportvertrags erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Da jedoch konkrete Dokumente unbedingt benötigt werden, sollte in dem Exportvertrag konkret festgehalten werden, welche Dokumente der Exporteur dem Käufer übergeben soll. Wenn die Kaufpreiszahlung mittels eines zugunsten des Exporteurs eröffneten Akkreditivs erfolgen soll, sollten nicht nur die zur Erfüllung der Lieferverpflichtung erforderlichen Dokumente aufgeführt werden, sondern auch die bei der Inanspruchnahme des Akkreditivs vorzu-

legenden. Hierbei sollte klar bestimmt werden, welche Dokumente für die Einlösung des Akkreditivs zu präsentieren sind. Dies ist zur Formulierung des Akkreditivauftrags des Käufers an die Akkredi-

Unsere Serie: Der Experten-Rat (Teil 20)

tivbank erforderlich, damit eindeutig ist, welche Dokumente der Exporteur der benannten Bank im Rahmen der Akkreditivabwicklung präsentieren muss. Es muss keine Übereinstimmung mit den für die Abwicklung des Exportvertrags benötigten Dokumenten bestehen.

Vertragliche Regelung durch Incotermklausel ausreichend?

Die Incoterms müssen doch ständig als – oftmals vermeintliches – Allheilmittel hinhalten. Warum nicht auch hier? Die Vereinbarung einer Incotermklausel ist schließlich der Ebene des Exportvertrags und nicht der des Akkreditivs zuzuordnen. Abgesehen von der Incotermklausel EXW, bei der der Verkäufer dem Käufer die Ware nach vorheriger Mitteilung nur zur Abholung bereitstellen muss, enthalten wirksam in den Exportvertrag einbezogene Incotermklauseln eine Verpflichtung zur Übergabe von Dokumenten an den Käufer. Je nach der Klauselgruppe der vereinbarten Incotermklausel hat der Verkäufer entweder den üblichen Nachweis zu erbringen, die üblichen Transportdokumente oder die erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Eine Konkretisierung, um welche Dokumente es sich dabei genau handelt und welche Abwicklungsmodalitäten einzuhalten sind, enthalten die Incotermklauseln jedoch nicht. Weitere Konkretisierungen ergeben sich aber aus dem UN-Kaufrecht (CISG), soweit dieses im Einzelfall anwendbar und nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Für viele

Unternehmen ist dies jedoch nicht praktikabel, sodass allein schon aus diesem Grund eine individuelle Vereinbarung über die zu übergebenden Dokumente sowie Einzelheiten über den Zeitpunkt, den Ort und die Form der Übergabe getroffen werden sollte.

Übliche Dokumente des Exportgeschäfts

Welche Dokumente der Exporteur dem Käufer im Einzelfall zur Verfügung stellen muss, ergibt sich naturgemäß aus den Überlegungen zur praktischen Abwicklung des Geschäfts. Eigentlich ganz einfach! Auch wenn etwa ein Transportdokument ständig benötigt wird, sollten die Dokumente, die dem Käufer bei einem konkreten Exportgeschäft von dem Verkäufer auszuhändigen sind, stets einzelvertraglich individuell bestimmt werden. Denn ebensowenig wie man Äpfel mit Birnen vergleichen sollte, liegt auch nicht jeder Fall gleich. In dem Exportvertrag sollten neben den zur Verfügung zu stellenden Dokumenten auch die Anzahl ihrer Originale/Kopien sowie ggf. weitere Einzelheiten hierzu festgelegt werden. Einige Dokumente können als „Standarddokumente“ eines jeden Exportvertrags angesehen werden, insbesondere

- ▶ Handelsrechnung
- ▶ Packliste
- ▶ Ursprungszeugnis
- ▶ Transportdokumente
- ▶ Versicherungsdokument.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaiserstraße 24a 55116 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

